

KKR - News 1/2014

Inhaltsverzeichnis

- Seite 1 Arbeitslose einstellen mit Hilfe der Arbeitsagentur / Elektronische Rechnung
Seite 2 Aufwendungen für ein Erststudium nunmehr doch nicht absetzbar / Archivierung von Thermo-
belegen / Nachweis von Bewirtungsaufwendungen
Seite 3 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen / Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
von freiwillig versicherten Selbstzahlern / Rentenversicherungsansprüche bei Pflege von Ange-
hörigen
Seite 4 Kinder haften für Elternunterhalt / Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge /
Seminare 2014

Arbeitslose einstellen mit Hilfe der Arbeitsagentur

Es gibt immer wieder Fälle, in denen Arbeitslose in Arztpraxen als Auszubildende oder als ungelernete Kraft angestellt werden sollen. Dabei kommt die Frage auf, ob hier die Agentur für Arbeit irgendwelche Zuschüsse zahlt. So ergeben sich folgende Fallgestaltungen:

Ausbildung

Wenn arbeitslos gemeldete Personen eine Ausbildung in Ihrem Betrieb beginnen wollen, gibt es die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FBW). Diese besteht in der Regel darin, dass der/die Auszubildende den Differenzbetrag zwischen der Nettoausbildungsvergütung und dem ggf. höheren Arbeitslosengeld als Förderung vom Arbeitsamt erhält. Ob dies jedoch für die ganze Dauer der Ausbildung möglich ist, muss mit dem Arbeitsamt im Einzelfall geklärt werden. Der Arbeitgeber erhält keinerlei Zuschüsse.

Anstellung

Wird eine arbeitslos gemeldete Person in Ihrem Betrieb als ungelernete Kraft angestellt, besteht die Möglichkeit, von der Agentur für Arbeit einen Eingliederungszuschuss zu erhalten. Dieser ist wieder vom Einzelfall abhängig, sowohl was die Dauer der Zahlung wie auch ihre Höhe angeht. Zu beachten ist hierbei, dass entweder ein Vermittlungshemmnis (lange Arbeitslosendauer oder schwer vermittelbar) oder eine Minderleistung (ungelernte Kraft) vorliegt. Muss also die ungelernete Kraft erst in Ihrem Betrieb angelehrt werden, ist dies eine Minderleistung und kann eben durch den Eingliederungszuschuss gefördert werden. In der Regel werden weniger als 6 Monate und auch weniger als die Hälfte des

Bruttogehalts von der Agentur für Arbeit übernommen. Dies kann aber im Einzelfall anders sein und muss somit immer mit der Agentur für Arbeit abgeklärt werden.

In Zweifelsfällen sollten Sie mit der Agentur für Arbeit vorab Kontakt aufnehmen, da sich die Voraussetzungen oft ändern.

Elektronische Rechnung

Immer mehr gehen Unternehmen dazu über, Ihnen aus Kostenersparnisgründen ihre Rechnungen (z.B. Telekommunikation, Versandhandel) elektronisch zu übermitteln.

Diese elektronisch übermittelten Rechnungen bergen natürlich ein großes Problem.

Der Unternehmer muss u. a. seine betrieblichen Unterlagen, hierzu gehören auch die Eingangrechnungen, zur Zeit mindestens 10 Jahre archivieren. Immer wieder beschäftigt sich die Literatur, genauso wie Sie auch, mit der Frage, was die entsprechende Originalrechnung ist.

Hierbei zeigt sich die Finanzverwaltung stur und bleibt bei ihrer Auffassung, dass die Originalrechnung die Ihnen ursprünglich übermittelte e-mail des Rechnungsausstellers mit der im Anhang befindlichen Rechnung ist. Diese e-mail mit dem entsprechenden Anhang muss von Ihnen archiviert werden. Der Datenträger muss auch in 10 Jahren noch leserlich sein. Die Rechnung muss zudem unveränderbar sein. Somit bietet sich als Dateiformat der Rechnung das pdf-Format an.

Des Weiteren wird die Frage gestellt, ob es nicht genügt, dass diese Rechnung ausgedruckt und zu den Belegen genommen wird oder an uns als

Ihr Steuerberater weitergeleitet wird, damit sie mit der Buchführung archiviert wird.

Die Finanzverwaltung bleibt auch hier bei ihrer Auffassung, dass es sich nicht mehr um die Originalmail mit der Originalrechnung handelt, sondern dass es sich nur noch um eine Kopie oder Zweitschrift handelt. Ertragsteuerlich sollte die Berücksichtigung dieser Rechnung zur Zeit nicht problematisch sein. Erbringen Sie jedoch umsatzsteuerpflichtige Umsätze und haben den entsprechenden Vorsteuerabzug, wird dieser Ihnen verwehrt, da Sie die Ursprungsmail ggf. nicht mehr vorweisen können.

Ob dies in Zukunft für den Steuerpflichtigen einfacher gestaltet wird, ist fraglich, besonders deshalb, da auch die Finanzgerichte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine anderen Entscheidungen treffen.

Aufwendungen für ein Erststudium nunmehr doch nicht absetzbar

Der BFH hat in einem nunmehr veröffentlichten Urteil (BFH, Urteil vom 05.11.2013 - VIII R 22/12) entschieden, dass die Aufwendungen für ein Erststudium, welches eine Erstausbildung darstellt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert wird, nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Das Gericht führte ebenfalls aus, dass die ab dem Kalenderjahr 2004 geschaffene gesetzliche Neuregelung des Abzugsverbots entsprechender Studienkosten keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot bzw. den Gleichheitsgrundsatz darstellt.

Eine Entscheidung des 6. Senats steht zwar noch aus, es ist aber nach Meinung der Kommentatoren nicht davon auszugehen, dass anders entschieden wird.

Archivierung von Thermobelegen

Nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen müssen Unternehmer ihre steuerlich wirksamen Unterlagen 10 Jahre lang leserlich aufbewahren. Problematisch für diese Verpflichtungen sind die Thermobelege. Diese haben die unangenehme Eigenschaft, dass sie nach einer unbestimmten Zeit immer mehr verblassen und letztendlich gar nicht mehr leserlich sind. Meistens werden diese Thermobelege bei Tankstellen, in Restaurants oder Supermärkten erstellt.

Da dieses Problem seit langem allseits bekannt ist, stellte nun eine Bundestagsabgeordnete der Partei Bündnis 90/Die Grünen der Bundesregierung die Frage, inwieweit hier Erleichterungen geschaffen werden können. Die Haltung der Bundesregierung bleibt leider gleich. Gem. Bundestags-Drucksache 17/14821, Seite 19, ist die Antwort hierauf, dass der Unternehmer alleine die Beweislast trägt und somit dafür verantwortlich ist, dass die Belege auch nach 10 Jahren noch leserlich sind.

Somit werden Sie weiter die entsprechenden Belege zumindest kopieren müssen. Diese Kopien müssen dann natürlich mit den Originalbelegen zusammen wie vorgeschrieben archiviert werden.

Alternativ hierzu wird durch die Fachliteratur auch empfohlen, die Belege entsprechend zu scannen und somit digital zu archivieren.

Ertragsteuerlich sollte hiermit der Anerkennung als Betriebsausgaben Genüge getan sein.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen mit Vorsteuerabzug bleibt es aber weiter fraglich, inwieweit die Kopie der Originalthermobelege zum Zeitpunkt der Prüfung zum Vorsteuerabzug berechtigt. So bleibt weiterhin die Unsicherheit bestehen.

Bitte vergleichen Sie auch unsere Ausführungen zur digitalen Rechnungsübersendung.

Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

In Bezug auf Bewirtungen von Geschäftspartnern oder Arbeitnehmern im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit, verschärfen der Gesetzgeber und die Gerichte Formvorschriften für die Nachweise immer mehr. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist eine Gaststättenrechnung zwingend erforderlich. Diese Rechnung darf nicht handgeschrieben sein, sondern es muss sich um einen Computerausdruck handeln (der allgemein bekannte Vordruck).

Der Bewirtungsbeleg muss folgende Pflichtangaben auch weiterhin enthalten:

- Ort und Tag der Bewirtung
- Teilnehmer (inkl. des Gastgebers)
- Konkreter Anlass der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen

Im April 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in

einem nicht veröffentlichten Urteil entschieden, dass bei Gaststättenrechnungen über 150 € diese Rechnung den Namen/Firmennamen der bewirtenden Personen enthalten muss. Der BFH hat entschieden, dass nur der Gaststätteninhaber selbst oder einer seiner Mitarbeiter diesen Namen auf der Rechnung vermerken darf. Diese Angabe ist unabhängig von der Angabe der bewirteten Personen auf dem o. g. Bewirtungsbeleg.

Der BFH begründet diese ertragsteuerliche notwendige Bescheinigung des Rechnungsempfängers durch die im Umsatzsteuerrecht verankerte Kleinbetragsrechnungsgrenze und sieht diese im Einkommensteuerrecht auch bei Bewirtungsbelegen anwendbar.

Um Vorwürfe seitens der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollte der Gastwirt bzw. sein Personal nach manueller Eintragung des Namen des Bewirtenden rein zu Beweis Zwecken zusätzlich persönlich auf dem Beleg unterschreiben. Zusätzlich sollte Ihre Firmenanschrift ebenfalls vom Gaststätteninhaber oder dessen Personal ergänzt werden.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Bislang war bekannt, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen davon abhängt, ob die handwerkliche Maßnahme der Erhaltung eines vorhandenen Gegenstandes dient. Wurde etwas Neues geschaffen, gewährte die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung nicht.

In einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 23.03.2012, AZ 3 K 1388/10, wurde entschieden, dass die Aufwendungen für den Einbau eines bislang nicht vorhandenen Kachelofens und des dazugehörigen Edelstahlschornsteins die steuerliche Förderung nach § 35 a Abs. 3 EStG erlauben, obwohl der Kachelofen und das Kaminrohr neu geschaffen wurden. Begründet wurde dies damit, dass das Ergebnis der handwerklichen Leistungen die vorhandene Wärme Gewinnung im Haus modernisiert.

Da es sich hierbei um eine sehr spezielle Leistung handelt, sollten Sie jede Neubaumaßnahme in Ihrer Wohnung, die im Zusammenhang mit der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

steht, intensiv mit Ihrem Berater diskutieren, bevor Sie den Bauauftrag geben.

Beiträge zur gesetzl. Krankenversicherung von freiwillig Versicherten

Auf Bescheinigungen von Krankenkassen werden häufig für das entsprechende Kalenderjahr der gezahlte Beitrag des Monats Dezember des Vorjahres sowie die Beiträge Januar bis November des laufenden Jahres bescheinigt.

Diese Bescheinigung ist trotz Zweifel beim erstmaligen Lesen zutreffend, denn die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden bei Selbstzahlern erst am 15. des Folgemonats fällig und dann auch bei bestehender Lastschriftzugsermächtigung von der Krankenversicherung eingezogen. Es werden somit 12 Zahlungen für das Kalenderjahr bescheinigt, aber die Beiträge betreffen immer zwei Versicherungsjahre.

Auswirkungen ergeben sich für Sie nur im ersten Jahr der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung, da hier entsprechend des Beginns der Versicherung immer ein Monat weniger ausgewiesen wird. In den Folgejahren werden immer 12 Beiträge ausgewiesen und bescheinigt. Diese Regelung entspricht auch dem steuerlichen Abflussprinzip gem. § 11 Abs. 2 EStG.

Rentenversicherungsansprüche bei Pflege von Angehörigen

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, können Sie auch ohne eigene Beiträge einen Rentenanspruch erwerben. Sollten Sie wegen der häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht erwerbstätig sein können, sind Sie aufgrund der Pflgetätigkeit möglicherweise in der gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. zusätzlich neben einer anderen Beitragszahlung, versichert. Das kostet Sie keinen Cent. Die finanzielle Verpflichtung liegt ausschließlich bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen oder einer vergleichbaren Stelle. Diese zahlt für die Pflegeperson Rentenversicherungsbeiträge.

Als Pflegeperson sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn Sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Voraussetzung

hierfür ist unter anderem, dass Sie neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie als Bezieher einer deutschen Altersrente, Pension oder Rente aus einer berufsständigen Versorgungseinrichtung.

Je nach Pflegestufe errechnet sich eine bestimmte Beitragsbemessungsgrundlage, die dem Rentenversicherungsträger gemeldet wird.

Beispiel für Pflegestufe I Mindestpflegeumfang 14 Stunden pro Woche

monatliche Bezugsgröße 2013 = 2.695 €
x 26,6667 % = 718,67 € x 12
= Bemessungsgrundlage 8.624,04 €.

Dieser Betrag wird als Beitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung gemeldet.

Kinder haften für Elternunterhalt

Kürzlich entschied der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (AZ: XII ZB 607/12), dass für Kinder auch die Pflicht zum Unterhalt der Eltern besteht, wenn der entsprechende Elternteil seinen Kontakt zu dem mittlerweile erwachsenen Kind schon vor langer Zeit abgebrochen hat. Im aktuellen Fall wurde ein Sohn zu Unterhaltszahlungen verurteilt, obwohl der Vater seit gut 40 Jahren den Kontakt zu dem Sohn abgebrochen hatte.

Das Gericht argumentiert damit, dass der Vater bis zum 18. Lebensjahr des Sohnes seinen Vaterpflichten nachgekommen ist. Das der Vater danach jegliche Kontaktbemühungen des Sohnes verhinderte und diesen sogar bis auf den Pflichtteil enterbte, ist bei dieser Entscheidung vollkommen unerheblich gewesen.

Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Ab dem 01.01.2015 sind Banken gesetzlich ver-

pflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern jährlich im Zeitraum vom 01.09. - 31.10. - erstmals im Jahr 2014 - zu erfragen und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Sie können aber auch der Weitergabe Ihrer Information zur Religionszugehörigkeit bis zum 30.06.2014 widersprechen. Der Widerspruch hat mit einem amtlichen Vordruck gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort 'Kirchensteuer' (Erklärung zum Sperrvermerk) bereit. Der Widerspruch gilt für alle am Abzugsverfahren beteiligten Banken.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der automatische Einbehalt von Kirchensteuer durch Ihre Bank. Dann besteht aber Ihrerseits die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung mit Anlage 'KAP' abzugeben, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Seminare 2014

- | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13.03.2014 | Kooperation oder schon Korruption zusammen mit Dr. Halbe Rechtsanwälte, Köln |
| 19.03.2014 | Praxisabgabe - auch in Zukunft sicher? Zukunft sichern! zusammen mit Dr. Halbe Rechtsanwälte, Köln |
| 25.09.2014 | Leverkusener Finanzgespräche Terminvormerkung, Thema folgt |
| 01.10.2014 | Leverkusener Finanzgespräche Terminvormerkung, Thema folgt |
| 23.10.2014 | Leverkusener Finanzgespräche Terminvormerkung, Thema folgt |
| 28.10.2014 | Leverkusener Finanzgespräche Terminvormerkung, Thema folgt |
| 29.10.2014 | Erbschaftsteuer bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Düsseldorf |
| 19.11.2014 | Praxisgrundlage, -kooperation, -abgabe bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank, Köln |

Herausgeber

KRÄMER KÜFFEN RECKMANN - Steuerberater, Borsigstr. 1, 51381 Leverkusen
Dipl.-Finw. Hermann-Josef Krämer, Steuerberater, hj.kraemer@kanzlei-kkr.de 2)
Dipl.-Finw. Holger Küffen, Steuerberater, h.kueffen@kanzlei-kkr.de 1) 3)
Frank Reckmann, Steuerberater, f.reckmann@kanzlei-kkr.de 1) 2) 3)

Tel. 02171/58093-0 Fax 02171/58093-111 www.kanzlei-kkr.de www.facebook.com/kanzlei-kkr

- 1) Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
- 2) Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)
- 3) Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer KKR-News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechtes erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Newsletter ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.